

**RAHMENVEREINBARUNG ÜBER DIE
DIENSTRECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN
FÜR DIE IM KRANKENHAUS BARMHERZIGE
BRÜDER GRAZ
UND
FÜR DIE IN DEN LEBENSWELTEN DER
BARMHERZIGEN BRÜDER – STEIERMARK
ANGESTELLTEN ÄRZTINNEN UND ÄRZTE**

Rahmenvereinbarung über die dienstrechtlichen Rahmenbedingungen für die im Krankenhaus
Barmherzige Brüder Graz und für die in den Lebenswelten der Barmherzigen Brüder –
Steiermark angestellten Ärztinnen und Ärzte

abgeschlossen zwischen

dem Konvent der Barmherzigen Brüder Graz, Marschallgasse 12, 8020 Graz, als Rechtsträger
des Krankenhauses Barmherzige Brüder Graz

und

dem Konvent der Barmherzigen Brüder Kainbach, Johannes von Gott Straße 12, 8047 Kainbach
bei Graz, als Rechtsträger der Lebenswelten der Barmherzigen Brüder – Steiermark einerseits

und

den Betriebsräten des Krankenhauses Barmherzige Brüder Graz und

der Lebenswelten der Barmherzigen Brüder – Steiermark,

der Ärztekammer für Steiermark, Kaiserfeldgasse 29, 8010 Graz,

den Spitalsärztevertretern des Krankenhauses Barmherzige Brüder Graz und

der Lebenswelten der Barmherzigen Brüder – Steiermark.

andererseits.

Inhalt

Art 1 Anwendungsbereich	4
Art 2 Einteilung der Spitalsärzt*innen	4
Art 3 Arbeitszeit.....	5
Art 4 Monatsentgelt.....	7
Art 5 Vorrückung und Vorrückungstichtag	9
Art 6 Vorrückungen und Überstellungen	9
Art 7 Sondergebühren.....	11
Art 8 Überstundenabgeltung für Ärzt*innen	11
Art 9 Verpflichtung zur Leistung von Überstunden	11
Art 10 Ärztliche Rufbereitschaft/ Hintergrundbereitschaftsdienst	12
Art 11 Verlängerte Dienste	12
Art 12 Nachtdienste	13
Art 13 Zusatzurlaub (= Dienstfreistellung)	13
Art 14 Fortbildung	14
Art 15 Prüfungsurlaub	14
Art 16 Dienstverhinderung	14
Art 16a Dienstjubiläen	15
Art 17 Entgeltfortzahlung im Urlaub und im Krankheitsfall.....	15
Art 18 Umkleidezeiten	15
Art 19 Nebenbeschäftigung.....	15
Art 20 Wirksamkeit.....	15
Art 21 Übergangsbestimmungen KH der BHB Graz (ausgenommen Walkabout).....	16
Art 22 Übergangsbestimmungen Lebenswelten Steiermark und Walkabout	17
Art 23 Abänderung der Rahmenbedingungen	17

Sofern in dieser Vereinbarung personenbezogene Bezeichnungen zum Zweck der Erhaltung der gebotenen Lesbarkeit in geschlechtsspezifischer Form verwendet werden, beziehen sich diese auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Verweise ohne Anführung der Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf die gegenständliche Rahmenvereinbarung.

Art 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung ist auf die in einem Dienstverhältnis
 - zum Krankenhaus Barmherzige Brüder Graz und
 - zu den Lebenswelten der Barmherzigen Brüder – Steiermark stehenden Ärzt*innen anzuwenden.
- (2) Diese Vereinbarung ist nicht auf Primärärzt*innen und Ärztliche Direktor*innen anzuwenden.
- (3) Diese Vereinbarung gilt für den Abrechnungszeitraum bis 31.12.2024 ohne Nachwirkungen für Ansprüche, die ab dem 01.01.2025 entstehen.

Art 2 Einteilung der Spitalsärzt*innen

Die Bediensteten im Entlohnungsschema SI/N werden in folgende Entlohnungsgruppen eingereiht:

1. Entlohnungsgruppe SI/N1

Ärzt*innen in Ausbildung (Turnusärzt*innen), das sind Ärzt*innen in Basisausbildung (§ 6a Ärztegesetz 1998), Ärzt*innen in Ausbildung zum*r Ärzt*in für Allgemeinmedizin (§ 7 Ärztegesetz 1998) oder zum*r Fachärzt*in (§ 8 Ärztegesetz 1998);

2. Entlohnungsgruppe SI/N2

- a) Allgemeinmediziner*innen, das sind Ärzt*innen, die die Ausbildung zum*r Ärzt*in für Allgemeinmedizin abgeschlossen haben und als solche verwendet werden;
- b) Ärzt*innen, die die Ausbildung zum*r Ärzt*in für Allgemeinmedizin abgeschlossen haben und in Ausbildung zum*r Fachärzt*in stehen, sofern diese Ausbildung im Interesse des Dienstgebers liegt;

3. Entlohnungsgruppe SI/N3

Speziell qualifizierte Allgemeinmediziner*innen, das sind Allgemeinmediziner*innen, die mehrjährige Berufserfahrung und einschlägige qualifizierte Weiterbildungen¹ aufweisen und in besonderer Verwendung stehen, sodass sich ihre Verantwortlichkeit an die von Fachärzt*innen stark annähert. Weiters sind in diese Entlohnungsgruppe Fachärzt*innen für Allgemeinmedizin einzureihen, die nach österreichischen Rechtsvorschriften künftig als Fachärzt*innen für Allgemeinmedizin anerkannt werden und als solche verwendet werden.

4. Entlohnungsgruppe SI/N4

- a) **Fachärzt*innen**, das sind Ärzt*innen, die die fachärztliche Ausbildung absolviert haben, durch ein Facharztdekret anerkannt wurden und fachärztlich verwendet werden;
- b) **Oberärzt*innen**, das sind Fachärzt*innen, die im Regelfall zumindest 3 Jahre als Fachärzt*in tätig sind und auf Antrag des*der Abteilungsleiters*in unter Einbindung der in der Abteilung bereits tätigen Oberärzt*innen zur*m Oberärzt*in ernannt werden. Nach acht fachärztlichen Dienstjahren besteht jedenfalls die Berechtigung, die Bezeichnung Oberärzt*in zu führen.

¹ Das Kriterium der einschlägig qualifizierten Weiterbildungen steht unter der Voraussetzung, dass entsprechende Weiterbildungen auch in Österreich angeboten werden.

- c) **Funktionsoberärzt*innen**, das sind Oberärzt*innen, die in der Regel zumindest fünf Jahre als Oberärzt*in tätig sind, und für einen medizinischen und/oder organisatorischen Spezialbereich fachlich bereichsverantwortlich sind. Die Ernennung erfolgt für fünf Jahre. Eine Wiederbestellung und ein begründeter Widerruf sind zulässig. Die Aufgaben eines*r Funktionsoberärzt*in können auf mehrere Fachärzt*innen aufgeteilt werden.

Ziel ist es, dass zumindest 12% der Plan-Stellen für Ärzt*innen des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder Graz als Funktionsoberärzt*innen-Stellen (inkl. Ausbildungsoberärzt*innen und Erste Oberärzt*innen) gewidmet sein sollen. Die Bestellung erfolgt durch die Gesamtleitung über Vorschlag der Ärztlichen Direktion und Antrag des*der zuständigen Primarärzt*in.

Bei der Verteilung der Funktionsoberärzt*innen-Stellen hat der/die Ärztliche Direktor*in tunlichst auf die Größe der jeweiligen Abteilung zu achten. An jeder Abteilung, welche Ärzt*innen ausbildet, hat es eine*n Ausbildungsoberärzt*in zu geben, der*die auf die Gesamtquote anzurechnen ist.

- d) **Erste Oberärzt*innen**, das sind Oberärzt*innen, die zumindest fünf Jahre oberärztlich tätig sind und als Stellvertretung der Abteilungsleitung definierte und mit der Abteilungsleitung abgestimmte Führungsaufgaben übernehmen. Auf das zeitliche Erfordernis einer fünfjährigen Tätigkeit als Oberärzt*in kann von der Gesamtleitung verzichtet werden. Die Bestellung erfolgt durch die Gesamtleitung über Vorschlag der Ärztlichen Direktion und Antrag des*der zuständigen Primarärzt*in für fünf Jahre. Eine Wiederbestellung und ein begründeter Widerruf sind zulässig.
- e) Ärzt*innen, die über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Sonderfach verfügen und in Ausbildung zum*r Fachärzt*in in einem weiteren Sonderfach stehen, sofern die Ausbildung im Interesse des Dienstgebers liegt.

Art 3 Arbeitszeit

(1) Begriffsbestimmungen:

- a) Arbeitszeit ist die Zeit vom Dienstantritt bis zum Dienstende sowie jene Zeit, in der eine*r Dienstnehmer*in dem Dienstgeber zur Verfügung steht.
- b) Zuschlagsfreie Zeit ist jene Zeit, in welcher Arbeitsleistungen zur Tageszeit (Montag bis Freitag 7:00 bis 19:00 Uhr) verrichtet werden.
- c) Nachtdienst bzw. Nachtdienstzeit ist jene Zeit, in welcher Arbeitsleistungen zur Nachtzeit (19:00 bis 7:00 Uhr) verrichtet werden.

- (2) Als Arbeitszeit gilt die Zeit von Montag bis Sonntag, 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Der Tagdienst bzw. die Tagesdienstzeit beginnt frühestens um 7:00 Uhr und endet spätestens um 19:00 Uhr, kann aber, sofern dies aufgrund des regelmäßigen Patient*innenaufkommens nach 19:00 Uhr notwendig und sinnvoll ist, mittels Betriebsvereinbarung auf max. 21:00 Uhr ausgedehnt werden.

- (3) Die vertragliche Wochenarbeitszeit beträgt bei einem 100 %-igen Beschäftigungsausmaß 40 Stunden; diese ist im Rahmen der Tagesarbeitszeit bei grundsätzlich vorzusehender 5-Tage-Woche (Montag bis Freitag) zu erbringen. Die Tagesarbeitszeit ist je nach Diensterfordernis innerhalb der 5-Tage-Woche flexibel einzuteilen und beträgt – außer in den Fällen eines verlängerten Dienstes gemäß Art 11 – 6 bis 12 Stunden (zuzüglich einer allenfalls notwendigen Übergabezeit von maximal 30 Minuten); eine Tagesarbeitszeit unter 6 Stunden ist mit schriftlicher Zustimmung des*der Dienstnehmer*in, des Betriebsrats und des Dienstgebers möglich. Die Tagesarbeitszeit ist ohne Unterbrechung zu planen.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen werden entgeltrechtlich als Arbeitszeit bezahlt, sind aber arbeitszeitrechtlich und arbeitsrechtlich nicht Arbeitszeit. Vom Arbeitgeber angeordnete ungeplant geleistete Zeiten, daher Zeiten, die zur Patient*innenversorgung notwendigerweise anfallen, aber nicht im Soll-Plan enthalten sind und nicht aus einem Dienstausch, aus einer Vereinbarung oder aus freiwilligen Mehrleistungen (das sind nicht angeordnete Stunden bzw. ein Dienstausch mit sich selbst) resultieren, stellen Überstunden dar. Aktivzeiten im Rahmen der Rufbereitschaft (Art 10) sind ebenso Überstunden, die im Folgemonat ausbezahlt werden. Alternativ kann für Überstunden auch die Abgeltung in Form von Zeitausgleich vereinbart werden.

- (4) Die generelle Festsetzung des Beginns und des Endes der täglichen Arbeitszeit, der Dauer und Lage der Arbeitspausen und der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage und Festlegung der tatsächlichen Arbeitszeit erfolgt durch Dienstenteilung.
- (5) Der Dienstplan ist so zu erstellen, dass für den*die einzelne*n Ärzt*in eine durchlaufende Dienstverrichtung im Falle eines an den Tagdienst anschließenden verlängerten Dienstes, einschließlich dieses verlängerten Dienstes, gewährleistet ist.
- (6) Auf Basis der Wochenarbeitszeit nach Abs. 3 ist eine monatliche Sollarbeitszeit festzulegen. Diese monatliche Sollarbeitszeit (Arbeitstage im Monat mal 8 Stunden) wird bis Ende November für jeden Monat des nächsten Jahres festgesetzt. Zur Flexibilisierung der Dienstplanung ist eine Ausweitung bzw. Unterschreitung der monatlichen Arbeitszeit möglich. Auf Basis dieser Sollarbeitszeit ist der Dienstplan für den einzelnen Monat bis 15. des Vormonats (für die Dienstpläne bis Juli 2024) bzw. bis 01. des Vormonats (für die Dienstpläne ab August 2024) zu erstellen und kann gemäß § 19c AZG geändert werden. Die Tagesarbeitszeit (Montag bis Freitag), Nachtdienste, Samstags-, Sonn- u. Feiertagsdienste, verlängerte Dienste sowie ärztliche Bereitschaftsdienste sind nach Diensterfordernissen einzuteilen. Es findet eine Evaluierung dieser Regelung bis Jahresende 2024 statt.
- (7) Die Dauer eines verlängerten Dienstes darf 25 Stunden nicht überschreiten. Die Dienstenteilung nach einem verlängerten Dienst ist so vorzunehmen, dass der*die Ärzt*in den Dienst längstens um 8 Uhr bzw. nach 25 Stunden durchgehender Dienstzeit beenden soll. Ruhepausen während eines verlängerten Dienstes sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu gewähren. Die Mindestdauer der täglichen Ausgleichsruhezeiten ergibt sich aus der Bestimmung des § 7 KA-AZG.
- (8) a) Während einer ärztlichen Ruf- oder Hintergrundbereitschaft muss sich der*die Ärzt*in nicht am Dienstort aufhalten, ist aber verpflichtet während der Bereitschaftszeit telefonisch

erreichbar zu sein und im Bedarfsfall innerhalb der für die Organisationseinheit/Abteilung vereinbarten Zeit an der Dienststelle anwesend zu sein.

- b) Ärztliche Ruf- und Hintergrundbereitschaftsdienste sind ungeteilt einzuteilen.
- c) Pro Monat dürfen max. 10 Ruf- oder Hintergrundbereitschaftsdienste eingeteilt werden. Im Anschluss an einen verlängerten Dienst ist die Einteilung einer Rufbereitschaft unzulässig (Ausgleichsruhezeit).

Art 4 Monatsentgelt

- (1) Das Monatsentgelt des*der Ärzt*in richtet sich nach dem Entlohnungsschema SI/N und wird durch die Entlohnungsgruppe und die Gehaltsstufe bestimmt. Das aktuelle Monatsentgelt ist den jeweils aktuellen Gehaltsansätzen zu entnehmen. Die ärztlichen Mitarbeiter*innen werden wie folgt eingereiht.

Entgelte für 2023

im Entlohnungsschema SI/N				
in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe			
	SI/N1*	SI/N2**	SI/N3***	SI/N4****
	Ärzt*innen in Ausbildung	Allgemeinmediziner*innen, Ärzt*innen in FA-Ausbildung mit lus practicandi	Allgemeinmediziner*innen mit spezifeller Qualifikation, Fachärzt*innen für Allgemeinmedizin	Fach- oder Oberärzt*innen
Euro				
1	4 600,00	5 550,00	6 000,00	7 500,00
2	4 800,00	5 800,00	6 500,00	8 000,00
3	5 000,00	5 950,00	6 950,00	8 450,00
4	5 100,00	6 100,00	7 200,00	8 700,00
5	5 200,00	6 200,00	7 500,00	9 000,00
6	5 300,00	6 300,00	7 700,00	9 200,00
7	5 400,00	6 400,00	7 850,00	9 350,00
8		6 500,00	8 000,00	9 500,00
9		6 600,00	8 200,00	9 700,00
10		6 650,00	8 300,00	9 800,00
11		6 750,00	8 400,00	9 900,00
12		6 850,00	8 550,00	10 050,00
13		6 900,00	8 750,00	10 250,00
14		7 000,00	8 950,00	10 450,00
15		7 100,00	9 150,00	10 650,00
16		7 145,20	9 350,00	10 850,00
17		7 341,80	9 550,00	11 050,00
18		7 512,50	9 700,00	11 200,00
19		7 695,40	9 800,00	11 300,00

Entgelte für 2024

im Entlohnungsschema SI/N				
in der Entlohnungs- stufe	in der Entlohnungsgruppe			
	SI/N1*	SI/N2**	SI/N3***	SI/N4****
	Euro			
1	5 020,90	6 057,80	6 549,00	8 186,30
2	5 239,20	6 330,70	7 094,80	8 732,00
3	5 457,50	6 494,40	7 585,90	9 223,20
4	5 566,70	6 658,20	7 858,80	9 496,10
5	5 675,80	6 767,30	8 186,30	9 823,50
6	5 785,00	6 876,50	8 404,60	10 041,80
7	5 894,10	6 985,60	8 568,30	10 205,50
8		7 094,80	8 732,00	10 369,30
9		7 203,90	8 950,30	10 587,60
10		7 258,50	9 059,50	10 696,70
11		7 367,60	9 168,60	10 805,90
12		7 476,80	9 332,30	10 969,60
13		7 531,40	9 550,60	11 187,90
14		7 640,50	9 768,90	11 406,20
15		7 749,70	9 987,20	11 624,50
16		7 799,00	10 205,50	11 842,80
17		8 013,60	10 423,80	12 061,10
18		8 199,90	10 587,60	12 224,80
19		8 399,50	10 696,70	12 334,00

- (2) Die bisher gewährten Ärztedienstzulagen sind in den obenstehenden Monatsentgelten enthalten, mit den obenstehenden Monatsentgelten gegengerechnet und gesondert ausgewiesen. Ein Anspruch auf eine zusätzliche Ärztedienstzulage besteht daher nicht. Mit den obenstehenden Monatsentgelten sind sämtliche mit der dienstlichen Verwendung verbundenen Erschwernisse und Gefahren für Gesundheit und Leben abgegolten.
- (3) a) Jedem Dienstnehmer gebührt im März, Juni, September und November eine Sonderzahlung in der Höhe eines halben schemamäßigen Grundbezugs samt regelmäßig bezahlten fixen Zulagen, nicht aber einer allfälligen Anästhesiezulage. In Bezug auf die Höhe wird auf den Durchschnitt des Monats der Fälligkeit und der zwei vorangehenden Monate abgestellt.
- b) Den während des Kalenderjahres ein- oder austretenden Dienstnehmer*innen gebührt entsprechend ihrer Dienstzeit der aliquote Teil dieser Sonderzahlungen. Ein Übergenuss an einer Sonderzahlung kann mit einer anderen Sonderzahlung gegengerechnet werden.
- c) Die Sonderzahlungen gebühren, falls diese in ein Jahr mit Zeiten ohne Entgeltanspruch fallen, nur mit 1/365 pro Tag mit Entgeltanspruch.
- (4) Gilt nur für die Barmherzigen Brüder Graz: Soweit Fachärzt*innen für Anästhesiologie und Intensivmedizin mit Dienstbeginn vor dem 01.01.2015 eine Anästhesiezulage 12-mal in Höhe von € 319,60 für 2023 und € 348,80 für 2024 erhalten haben, besteht dieser Anspruch weiter.

- (5) Gilt nur für die Lebenswelten der Barmherzigen Brüder – Steiermark: Ärzt*innen für Allgemeinmedizin ab den Entlohnungsstufen SI/N2/03 und SI/N3/03 gebührt eine Funktionszulage in der Höhe von € 928,40 für 2023 und € 1.091,50 für 2024. Die Funktionszulage gebührt 14-mal jährlich.

Art 5 Vorrückung und Vorrückungstichtag

- (1) Die Ärzt*innen werden entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen des Art 2 (SI/N1 – SI/N4) eingereiht.
- (2) Den Ärzt*innen werden nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen frühere gleichwertige Dienstzeiten angerechnet, wenn diese Dienstzeiten in einem nicht geringfügigen Dienstverhältnis im Inland, in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum, der Türkei, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich (bis 31.01.2020 Brexit) erbracht wurden, jeweils (ausgenommen Ärzt*innen in Ausbildung) mindestens sechs Monate ununterbrochen gedauert haben und der neuen Verwendung entsprechen. Der Dienstgeber kann weitere Vordienstzeiten anrechnen, insbesondere solche, die die Einarbeitungszeit verkürzen oder den Erfolg der Tätigkeit fördern.
- (3) Höherreihungen innerhalb des Entlohnungsschemas erfolgen grundsätzlich unter Mitnahme der erworbenen Biennien, ausgenommen bei einer Umstufung in das Schema SI/N2 und SI/N4.
- (4) Durch eine Umreihung oder Höherreihung tritt keine Änderung des Vorrückungstermins ein.
- (5) Auf Vorteile aus einer Anrechnung zusätzlicher Vordienstzeiten sind bisher gewährte Überzahlungen anzurechnen. In den Lebenswelten Steiermark und Walkabout wird die bisherige Praxis fortgeführt.

Art 6 Vorrückungen und Überstellungen

- (1) Innerhalb der Entlohnungsgruppe rückt die*der Ärzt*in nach jeweils zwei Jahren nach Maßgabe des jeweils ermittelten Vorrückungstichtags in die nächsthöhere Entlohnungsgruppe vor.
- (2) Bei einer Verwendungsänderung zwischen den Funktionsgruppen ist die*der Bedienstete in die neue Entlohnungsgruppe zu überstellen. Bei der Neuberechnung des Vorrückungstichtags gemäß Art 5 gilt Folgendes:
1. Für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe SI/N1 werden die in anderen Krankenanstalten absolvierten Ausbildungszeiten zum*zur Ärzt*in für Allgemeinmedizin oder zum*zur Fachärzt*in angerechnet, sofern sie für die Ausbildung anrechenbar sind.

2. Bei einer Einreihung in die Entlohnungsgruppen SI/N2, SI/N3 oder SI/N4 werden, mit Ausnahme der Zeiten gemäß Art 6 Abs. 2 Z 5 letzter Satz, Ausbildungszeiten bei der Berechnung des Vorrückungstichtags nicht berücksichtigt.
 3. Die im Dienstverhältnis zurückgelegten Dienstzeiten sind bei der Berechnung des Vorrückungstichtags nur hinzuzurechnen, wenn es sich um Zeiten einer gleichwertigen Verwendung handelt.
 4. Zeiten in SI/N2 sind in Hinblick auf eine Einreihung in SI/N3 als gleichwertige Zeiten zu behandeln.
 5. Die Einreihung einer*s Ärztin*Arztes in Ausbildung zum*zur Fachärzt*in mit abgeschlossener Ausbildung zur*m Allgemeinmediziner*in erfolgt mit dem Tag der Erlangung des Diploms für Allgemeinmedizin in SI/N2 in die Entlohnungsstufe 1. Nach diesem Zeitpunkt zurückgelegte Zeiten als Ärztin*Arzt in Ausbildung zur*m Fachärzt*in oder als Allgemeinmediziner*in werden bei der Berechnung des Vorrückungstichtages berücksichtigt.
- (3) Bei einer Überstellung in eine andere Entlohnungsgruppe wird die Einreihung in die neue Entlohnungsgruppe so vorgenommen, dass die*der Bedienstete keinen Verlust im Vergleich zum in der bisherigen Entlohnungsgruppe bezogenen Monatsentgelt erleidet. Dies gilt nicht für eine Rücküberstellung von der Entlohnungsgruppe SI/N4 in die Entlohnungsgruppe SI/N1, SI/N2 oder SI/N3, von SI/N3 in SI/N1 oder SI/N2 oder von SI/N2 in SI/N1 oder auf Wunsch des*der Bediensteten.
- (4) Sofern ein*e Ärzt*in für Allgemeinmedizin neuerlich als Turnusärzt*in zur Absolvierung eines medizinischen Sonderfachs verwendet wird, so bleibt er*sie in der Verwendungsgruppe SI/N2 eingereiht. Sofern ein*e Ärzt*in für Allgemeinmedizin bereits in der Verwendungsgruppe SI/N3 eingereiht war, bleibt er*sie in der Verwendungsgruppe SI/N3 eingereiht, wenn die Absolvierung dieses Sonderfachs im Interesse des Dienstgebers liegt und der Dienstgeber dies schriftlich bestätigt hat. Erfolgt die Absolvierung eines Sonderfachs ausschließlich im persönlichen Interesse des*der Ärzt*in, erfolgt die Überstellung in die Entlohnungsgruppe SI/N1, sofern der*die Ärzt*in über ein ius Practicandi verfügt, wird er*sie in SI/N2 überstellt. Eine neue Durchrechnung der Vordienstzeiten ist in Abweichung zu Art. 5 Abs. 4 vorzunehmen.
- Sofern ein*e **Fachärzt*in** neuerlich als Turnusärzt*in zur Absolvierung eines medizinischen Sonderfachs weiterverwendet wird, bleibt er*sie dann in der Verwendungsgruppe SI/N4 eingereiht, wenn die Absolvierung dieses Sonderfachs im Interesse des Dienstgebers liegt und der Dienstgeber dies schriftlich bestätigt.
- (5) **Ausbildungsverantwortlichen Oberärzt*innen, ersten Oberärzt*innen (Stellvertretungen des Abteilungsvorstandes) und weiteren, derzeit nicht bestehenden, Funktionsoberärzt*innen** gebührt ab dem der Bestellung folgenden Monatsersten eine Funktionszulage in Höhe von € 1.000,- (Wert 2023) bzw. € 1.091,50 (Wert 2024) p.m. (14-mal p.a., bei 100% Beschäftigung und 100% Betreuung). Werden die Aufgaben der*des Funktionsoberärzt*in auf zwei oder mehrere Fachärzt*innen aufgeteilt, ist die Funktionsvergütung unter diesen Fachärzt*innen aliquot aufzuteilen, ebenso findet eine Aliquotierung bei Teilzeitkräften und teilweisem Einsatz statt.

(6) **Ärzt*innen, die gesonderte Funktionen ausüben**, gebührt ab dem der Bestellung folgenden Monatsersten für die Zeit der Ausübung dieser Funktion eine Funktionszulage in Höhe von € 145,30 (Wert 2023) bzw. € 158,60 (Wert 2024) p.m. (14-mal p.a.):

- Hygienebeauftragte/r für das gesamte Krankenhaus
- Blutdepotbeauftragte/r für das gesamte Krankenhaus
- Dienstplanführende Ärzt*innen (soweit im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Graz eine Bestellung vor dem 31.08.2023 erfolgte)

Art 7 Sondergebühren

Festgestellt wird, dass Ansprüche auf Sondergebühren (-anteile) nicht als Ansprüche gegenüber der Krankenanstalt, sondern gegenüber den Patient*innen bzw. gegenüber deren Versicherungen bestehen. Sondergebühren sind daher nicht Teil der Bemessungsgrundlage für Ansprüche aus dem Dienstverhältnis.

Art 8 Überstundenabgeltung für Ärzt*innen

- (1) Der*Dem Ärzt*in gebührt für Überstunden, die nicht im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden, eine Überstundenvergütung. Davon unabhängig besteht die Möglichkeit, anstelle einer Überstundenvergütung Zeitausgleich zu vereinbaren.
- (2) Die Überstundenvergütung umfasst die Grundvergütung und den Überstundenzuschlag.
- (3) Die Grundvergütung für die Überstunde ist durch die Teilung des Monatsentgeltes gemäß Art 4 Abs. 1 durch die 4,33-fache Anzahl der für die*den Ärzt*in geltenden Wochenstundenzahl von 40 Stunden zu ermitteln.
- (4) Der Überstundenzuschlag beträgt für Überstunden außerhalb der Nachtzeit 50 %, während der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) 100 % und bei Teilzeitkräften, soweit die 40 Stunden pro Woche nicht überschritten werden, 25 % der Grundvergütung.
- (5) Ansprüche auf Überstundenentlohnung verfallen, wenn sie nicht binnen drei Monaten, gerechnet ab Ende des Monats in dem sie entstanden sind, schriftlich unter Angabe von Zahl und Lage der Überstunden gegenüber dem Dienstgeber geltend gemacht werden.
- (6) Zur Abgeltung von Mehrleistungen kann Zeitausgleich – auch stundenweise – vereinbart werden.

Art 9 Verpflichtung zur Leistung von Überstunden

Die Spitalsärzt*innen sind verpflichtet, bei Bedarf über die vereinbarte wöchentliche Sollarbeitszeit hinaus Dienste zu versehen, dies unter Berücksichtigung von § 5 KA-AZG.

Art 10 Ärztliche Rufbereitschaft/ Hintergrundbereitschaftsdienst

- (1) Eine ärztliche Rufbereitschaft ist ein Bereitschaftsdienst ohne Anwesenheit an der Dienststelle, der unabhängig davon, welche*r Ärzt*in an der Dienststelle im Dienst anwesend ist, geleistet wird.
- (2) Ein Hintergrundbereitschaftsdienst ist eine fachärztliche Bereitschaft außerhalb der Dienststelle, die nur an jenen Tagen erfolgt, wo kein*e Fachärzt*in im Dienst an der Dienststelle anwesend ist.
- (3) Die Vergütung erfolgt wie folgt:
 1. Pauschale ärztliche Bereitschaftsabgeltung in der Höhe von € 20,78 (Wert 2023) bzw. € 22,68 (Wert 2024) pro Stunde.
 2. Abgeltung der Überstunden für den tatsächlichen Einsatz (inklusive aller Fahrzeiten) nach den gesetzlichen Bestimmungen
 3. Ersatz der Fahrtkosten.

Art 11 Verlängerte Dienste

- (1) Für verlängerte Dienste erfolgt eine pauschalierte Abgeltung. Der pauschalierte Betrag pro Stunde wird in nachstehender Tabelle festgelegt:

SI/1, SI/2, SI/N1 Stufe 1	21,87 je Stunde
SI/1, SI/2, SI/N1 Stufe 2	25,20 je Stunde
SI/1, SI/2, SI/N1 Stufe 3	27,54 je Stunde
SI/1, SI/2, SI/N1 Stufe 4	27,54 je Stunde
SI/1, SI/2, SI/N1 Stufe 5, SI/3, SI/N2 Stufe 1	27,54 je Stunde
SI/1, SI/2, SI/N1 Stufe 6, SI/3, SI/N2 Stufe 2	28,19 je Stunde
SI/1, SI/2, SI/N1 Stufe 7, SI/3, SI/N2 Stufe 3	29,06 je Stunde
SI/1, SI/2 Stufe 8, SI/3, SI/N2 Stufe 4, SI/N3 Stufe 1	30,19 je Stunde
SI/2 Stufe 9, SI/3, SI/N2 Stufe 5, SI/N3 Stufe 2, SI/4, SI/N4 Stufe 1	34,50 je Stunde
SI/2 Stufe 10, SI/3, SI/N2 Stufe 6, SI/N3 Stufe 3, SI/4, SI/N4 Stufe 2	37,22 je Stunde
SI/2 Stufe 11, SI/3, SI/N2 Stufe 7, SI/N3 Stufe 4, SI/4, SI/N4 Stufe 3	38,88 je Stunde
SI/2 Stufe 12, SI/3, SI/N2 Stufe 8, SI/N3 Stufe 5, SI/4, SI/N4 Stufe 4	38,88 je Stunde
SI/2 Stufe 13, SI/3, SI/N2 Stufe 9, SI/N3 Stufe 6, SI/4, SI/N4 Stufe 5	38,88 je Stunde
SI/3, SI/N2 Stufe 10, SI/N3 Stufe 7, SI/4, SI/N4 Stufe 6	39,97 je Stunde
SI/3, SI/N2 Stufe 11, SI/N3 Stufe 8, SI/4, SI/N4 Stufe 7	41,07 je Stunde
SI/3, SI/N2 Stufe 12, SI/N3 Stufe 9, SI/4, SI/N4 Stufe 8	42,16 je Stunde
SI/3, SI/N2 Stufe 13, SI/N3 Stufe 10, SI/4, SI/N4 Stufe 9	43,27 je Stunde
SI/3, SI/N2 Stufe 14, SI/N3 Stufe 11, SI/4, SI/N4 Stufe 10	44,36 je Stunde
SI/3, SI/N2 Stufe 15, SI/N3 Stufe 12, SI/4, SI/N4 Stufe 11	45,47 je Stunde
SI/3, SI/N2 Stufe 16, SI/N3 Stufe 13, SI/4, SI/N4 Stufe 12	46,50 je Stunde
SI/3, SI/N2 Stufe 17, SI/N3 Stufe 14, SI/4, SI/N4 Stufe 13	47,92 je Stunde
SI/3, SI/N2 Stufe 18, SI/N3 Stufe 15, SI/4, SI/N4 Stufe 14	49,12 je Stunde
SI/3, SI/N2 Stufe 19, SI/N3 Stufe 16, SI/4, SI/N4 Stufe 15	50,42 je Stunde
SI/N3 Stufe 17, SI/4, SI/N4 Stufe 16	51,73 je Stunde
SI/N3 Stufe 18, SI/4, SI/N4 Stufe 17	53,12 je Stunde
SI/N3 Stufe 19, SI/4, SI/N4 Stufe 18	54,58 je Stunde
SI/4, SI/N4 Stufe 19	56,06 je Stunde

- (2) Der Multiplikationsfaktor für den verlängerten Dienst und die gut geschriebenen Sollstunden für die auf die zuschlagsfreie Zeit fallende Arbeitszeit werden wie folgt festgelegt:

beginnend mit	Multiplikator	Sollstunden VZ (100%)
Mo – Do	14,60	16,00
Fr	18,80	12,00
Sa	26,00	8,00
So, Ft	31,00	8,00

Der Multiplikator richtet sich danach, an welchem Tag der verlängerte Dienst beginnt. Die Sollstunden gelten für Vollzeit- und Teilzeitkräfte im gleichen Ausmaß.

- (3) Die Sollstunden gemäß Abs. 2 werden auf die zu erbringenden Stunden angerechnet. Die Vergütung der verlängerten Dienste besteht abschließend aus einer Vergütung in Geld (Multiplikator gemäß Abs. 2 mal Stundensatz gemäß Abs. 1) und in der Anrechnung der „Sollstunden“ auf die zu erbringenden Stunden. Diese Vergütung gebührt ausschließlich für verlängerte Dienste in der Dauer von 25 Stunden.
- (4) Artikel 11 gilt nicht für Dienste, die als Überstunden bezahlt werden (z.B. gemäß Artikel 3 Abs. 3).

Art 12 Nachtdienste

Nachtdienste im Rahmen der Zeit Montag bis Freitag 19:00 bis 8:00 Uhr des Folgetages sind möglich, wenn es der Dienstgeber für notwendig erachtet und darüber eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen wird. Diese Betriebsvereinbarung muss vom Betriebsrat und vom*n Spitalsärztervertreter*in unterfertigt werden.

Art 13 Zusatzurlaub (= Dienstfreistellung)

- (1) Dem*Der Ärzt*in gebührt neben dem gesetzlichen Urlaubsanspruch ein Zusatzurlaub (= Dienstfreistellung) unter Fortzahlung des Monatsentgeltes von 48 Stunden pro Urlaubsjahr.
- (2) Dieser Zusatzurlaub (= Dienstfreistellung) dient dem Erholungszweck aufgrund der mit der ärztlichen Tätigkeit verbundenen physischen und psychischen Belastungen.
- (3) Der Zusatzurlaub nach Abs. 1 kann, wie der gesetzliche Urlaubsanspruch, nur in natura und sowohl tages- als auch stundenweise konsumiert werden.
- (4) Dieser ist für teilzeitbeschäftigte Ärzt*innen entsprechend dem Beschäftigungsausmaß zu aliquotieren.
- (5) Bei Beginn oder Beendigung des Dienstverhältnisses ist der Zusatzurlaub nach Abs. 1 im laufenden Urlaubsjahr zu aliquotieren.

- (6) Im Übrigen sind hinsichtlich des Verbrauchs und der Verjährung des Zusatzurlaubes die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes anzuwenden.

Art 14 Fortbildung

Die Ärzt*innen haben Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung zur Teilnahme an angeordneten oder berufsrechtlich erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen und wissenschaftlichen Tagungen bis zum Höchstausmaß der zweifachen wöchentlichen Normalarbeitszeit in der zuschlagsfreien Zeit (aliquot dem Beschäftigungsausmaß pro Kalenderjahr und Dauer des Zeitraums mit Entgeltanspruch). Der Anspruch wird nicht in das nächste Kalenderjahr mitgenommen. Die konkrete Fortbildungsveranstaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Dienstgeber im Einzelfall, wobei der Dienstgeber unter Berücksichtigung betrieblicher Erfordernisse ermöglichen muss, dass die berufsrechtlich erforderlichen Fortbildungen besucht werden können und der*die Dienstnehmer*in auf eine rechtzeitige Absolvierung achten muss. Angeordnete Fortbildungen sind durch Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer*in am Samstag möglich.

Art 15 Prüfungsurlaub

Vor Ablegung der Prüfung zum*zur Ärzt*in für Allgemeinmedizin oder zum*zur Fachärzt*in wird auf Antrag einmalig zusätzlich eine Freistellung im Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit (aliquot dem Beschäftigungsausmaß) zur Prüfungsvorbereitung gewährt. Sofern die Facharztprüfung eine Unterteilung in eine SFG- und eine SFS-Prüfung vorsieht, kann der Prüfungsurlaub auf beide Prüfungen aufgeteilt werden.

Art 16 Dienstverhinderung

In den folgenden angeführten Fällen der Dienstverhinderung gebührt Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts in nachstehend angeführtem Ausmaß:

- a) bei eigener Behandlung in Ambulatorien, verordneten therapeutischen Einrichtungen und bei Arztbesuchen die jeweils notwendige Zeit
- b) für die Pflegefreistellung gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften
- c) bei eigener Eheschließung: 3 Arbeitstage
- d) bei Eheschließung der eigenen Kinder, Stief- und Adoptivkinder: 1 Arbeitstag
- e) bei Wohnungswechsel des Hauptwohnsitzes: 2 Arbeitstage (höchstens ein Mal pro Kalenderjahr)
- f) bei Tod der Eltern, der Ehegatten (Lebensgefährten), sowie der Kinder (Stief- oder Adoptivkinder): 3 Arbeitstage
- g) bei Tod der Geschwister, Stief-, Großeltern und Schwiegereltern: 2 Arbeitstage
- h) bei Vorladung zu Behörden und Ämtern die notwendige Zeit
- i) bei Niederkunft der Ehegattin (Lebensgefährtin): 2 Arbeitstage
- j) für die Vorbereitung auf Prüfungen bei angeordneter Fortbildung: 1 Arbeitstag

Die Verpartnerung gemäß Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (BGBl I 135/2009) wird der Eheschließung im Ansehen der Ansprüche auf Sonderfreizeit gleichgehalten.

Die Dienstverhinderung ist jeweils von der*dem Dienstnehmer*in urkundlich zu belegen. Die Freistellung ist zeitlich an das Ereignis gebunden. Bei Inanspruchnahme von Pflegefreistellung, ist auf Verlangen des Dienstgebers, eine Bestätigung vorzulegen.

Art 16a Dienstjubiläen

Der*Die Dienstnehmer*in erhält nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 25 Jahren einen Monatsbezug (Grundlohn/Grundgehalt gem. Art 4 Abs. 1 inklusive regelmäßig fix gewährter Zulagen (ohne variable Zulagen)), sowie im Monat des Jubiläums einen Tag unter Fortzahlung des Entgelts dienstfrei. Nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 35 Jahren erhält der Dienstnehmer zwei ebenso berechnete Monatsbezüge (als Jubiläumsgabe), sowie im Monat des Jubiläums zwei Tage unter Fortzahlung des Entgelts dienstfrei.

Art 17 Entgeltfortzahlung im Urlaub und im Krankheitsfall

Die Entgeltfortzahlung im Urlaub und im Krankheitsfall richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art 18 Umkleidezeiten

Es gilt eine zwischen den Parteien allenfalls abgeschlossene Betriebsvereinbarung zur bezahlten Pause und Umziehzeit.

Art 19 Nebenbeschäftigung

Jede beabsichtigte Ausübung einer Nebentätigkeit von Ärzt*innen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Dienstgebers.

Art 20 Wirksamkeit

- (1) Die Neufassung der Rahmenvereinbarung tritt rückwirkend mit 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Art 11 Verlängerte Dienste tritt erst mit 01.01.2024 in Kraft. Bis 31.12.2023 gelten die Bestimmungen der bisher geltenden Rahmenvereinbarungen zu den verlängerten Diensten.
- (3) Die vorliegenden Rahmenbedingungen werden für eine*n Ärzt*in erst mit Unterfertigung der Rahmenbedingungen durch die*den betreffende*n Ärzt*in wirksam.

Art 21 Übergangsbestimmungen KH der BHB Graz (ausgenommen Walkabout)

- (1) Für Ärzt*innen, die ab 01.09.2023 eintreten, gilt das am 01.09.2023 gültige SI/N-Schema gem. Art 4.
- (2) Ärzt*innen, die vor dem 01.09.2023 eingetreten sind, können bis 31.05.2024 erklären, dass sie im bisherigen SI-Schema zu den bis 31.08.2023 gültigen Bestimmungen der bisherigen Rahmenvereinbarung verbleiben wollen, andernfalls wird für Perioden ab 01.09.2023 die gegenständliche Rahmenvereinbarung und das Schema gemäß Art 4 auch auf diese Dienstnehmer*in angewandt (Opting-Out).
- (3) Ärzt*innen, die keine derartige Erklärung gem. Abs. 2 bis 31.05.2024 abgegeben haben, können ab 01.06.2024 die Anrechnung weiterer gleichwertiger Vordienstzeiten, die noch nicht angerechnet wurden, für Perioden ab 01.07.2022 unter Vorlage der Nachweise, die die Gleichwertigkeit der Vordienstzeiten belegen, bis 30.09.2024 beantragen. Erfolgt aus diesem Grund eine Höherreihung in der Entlohnungsstufe, wird die Summe der bisherigen angerechneten Zeiten hierauf angerechnet, sodass eine Höherreihung nur dann erfolgt, wenn die Summe der nunmehr angerechneten Zeiten höher ist als die Summe der bisher angerechneten Zeiten. Die Summe der bisher angerechneten Zeiten bleibt erhalten. Soweit ein*e Dienstnehmer*in ab 01.06.2024 bis 30.09.2024 nicht die Anrechnung weiterer gleichwertiger Vordienstzeiten beantragt hat, bleibt es bei den schon angerechneten. Eine Nachzahlung aufgrund zusätzlich angerechneter Vordienstzeiten für Perioden von 01.07.2022 bis 31.12.2023 findet bis spätestens 31.12.2024 dergestalt statt, dass die sich jeweils ergebende Differenz des Grundgehaltes mit der Anzahl der Monate multipliziert, um 1/6 vermehrt als Pauschale bis 31.12.2024 ausbezahlt wird. Für das Jahr 2024 findet eine Aufrollung statt.
- (4) Für Dienstnehmer*innen, die bis 31.05.2024 die Erklärung gemäß Abs. 2 abgeben, gelten die Rahmenvereinbarungen, die am 31.08.2023 gelten, weiterhin mit der Maßgabe, dass alle (für 2023 geltenden) Ansätze in Euro um 9,15 % erhöht werden. Eine Nach- oder Rückzahlung für Dienstnehmer*innen, die bis 31.05.2024 eine Erklärung abgegeben haben, findet für die zu viel erhaltenen Beträge aus 2023 und 2024 in 7 Raten von Juni bis Dezember 2024 statt. Im Falle einer Beendigung des Dienstverhältnisses in diesem Zeitraum erfolgt die vollständige Rückzahlung im Beendigungszeitpunkt.
- (5) Ärzt*innen, die mit 31.08.2023 als Funktionsoberärzt*innen, Erste Oberärzt*in und Ausbildungsoberärzt*innen bestellt sind, bleiben weiterhin (wie bisher gegen Widerruf) für die Dauer der bestellten Funktionsperiode tätig.
- (6) Vorteile aus der Anrechnung zusätzlicher Vordienstzeiten oder der vorliegenden Rahmenvereinbarung sind auf Überzahlungen anzurechnen.

Art 22 Übergangsbestimmungen Lebenswelten Steiermark und Walkabout

Mit 01.01.2024 sind alle Ärzt*innen im neuen Gehaltsmodell.
Für 2023 erhalten diese eine Teuerungsprämie in Höhe von EUR 2.000,00 aliquot dem Beschäftigungsausmaß.

Art 23 Abänderung der Rahmenbedingungen

Abänderungen dieser Rahmenvereinbarung sind nur im Einvernehmen möglich und haben schriftlich zu erfolgen.

Graz, am 21.10.2024

Für den Konvent der Barmherzigen Brüder Graz

Dir. Mag. Oliver Szmej, Msc, MBA
(Gesamtleiter und Krankenhausvorstand)

Prim. Dr. Mariana Stettin, MPH
(Ärztliche Leiterin)



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Für den Betriebsrat des Krankenhauses Barmherzige Brüder Graz

Hans-Jürgen Taschner
(Betriebsratsvorsitzender)

[Handwritten signature]

Für die Ärzt*innen des Krankenhauses Barmherzige Brüder Graz

Dr. Ronald Otto
(Spitalsärztevertreter)

[Handwritten signature]

Für den Konvent der Barmherzigen Brüder Kainbach

Mag. Frank Prassl, MBA
(Gesamtleiter)

Dr. Friedrich Rous
(Ärztlicher Leiter)



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Für den Betriebsrat der Lebenswelten der Barmherzigen Brüder – Steiermark

René Klementi
(Betriebsratsvorsitzender)

[Handwritten signature]

Für die Ärzt*innen der Lebenswelten der Barmherzigen Brüder – Steiermark

Dr. Ehrentraud Roitner
(Spitalsärztevertreterin)

[Handwritten signature]

Für die Ärztekammer Steiermark

Dr. Michael Sacherer
(Präsident)

Dr. Gerhard Posch
(Kurienvorbmann der Angestellten Ärzte)



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]